

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Informations- und Kommunikationsreglement der Politischen Gemeinde Fällanden

	Artikel
I. ZIEL	
Ziel	1
Mittel	2
Zweck	3
II. GRUNDLAGEN	
Kantonale Grundlagen	4
Kommunale Grundlagen	5
III. ZUSTÄNDIGKEITEN	
Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin	6
Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin	7
Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	8
Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin	9
Leiter/Leiterin Alterszentrum	10
Stellvertretung	11
IV. INFORMATIONEN	
A. Amtliche Publikationen	
Publikationsorgan	12
Zuständigkeit	13
B. Medienmitteilungen	
Inhalt	14
Häufigkeit	15
Erstellung und Veröffentlichung	16
Auskunftspersonen	17
Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis	18
C. Medienkonferenzen	
Zweck	19
Einladung, Organisation und Leitung	20
Teilnehmerkreis	21
D. Krisensituationen	
Definition	22
Krisenstab	24
Verantwortung	25

	Kommunikation	26
V.	KOMMUNIKATION	
A.	<i>info</i> Gemeindenachrichten	
	Inhalt	26
	Herausgabe	27
	Redaktion	28
B.	Plakatträger	
	Zweck	29
	Vermietung	30
C.	Medienorientierungen	
	Zweck	31
	Organisation und Leitung	32
VI.	ERSCHEINUNGSBILD	
	Interne Weisung	33
VII.	INFORMATIONSZUGANG	
	Organe	34
	Verfahren	35
	Unterstützung	36
	Gebühren und Entgelte	37
VIII.	ARCHIV	
	Zutritt	38
	Erklärung	39
IX.	DATENSCHUTZ	
	Verzicht auf Beauftragung	40
X.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Zuständigkeit bei Fragen	41
	Inkrafttreten	42

I. ZIEL

Ziel	Art. 1 Die Informationen und die Kommunikation der Gemeinde sind darauf ausgerichtet, die Bevölkerung umfassend und zeitgerecht zu informieren.
Mittel	Art. 2 Die für die Informationen und die Kommunikation verwendeten Mittel sind attraktiv, leserfreundlich und werden aufeinander abgestimmt.
Zweck	Art. 3 Dieses Reglement legt den Umfang, die Zuständigkeiten und die Organisation der Informations- und Kommunikationstätigkeit sowie deren Grenzen fest.

II. GRUNDLAGEN

Kantonale Grundlagen	Art. 4 Auf kantonaler Ebene bilden die folgenden Erlasse, welche im Anhang auszugsweise wiedergegeben sind, die Grundlage für dieses Informationsreglement: <ul style="list-style-type: none">a) Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926),b) Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG vom 12. Februar 2007),c) Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV vom 28. Mai 2008),d) Archivgesetz (vom 24. September 1995)e) Archivverordnung (vom 9. Dezember 1998)
Kommunale Grundlagen	Art. 5 Auf kommunaler Ebene bildet Art. 24 lit. d der Gemeindeordnung die rechtliche Grundlage für dieses Informationsreglement.

III. ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeindepräsident/ Gemeindepräsidentin	Art. 6 Für Informationen mit politischem Inhalt, die die Gemeinde als Ganzes betreffen, ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zuständig.
---	--

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin orientiert die Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen sowie den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin über die erteilten Informationen.

Ressortvorsteher/
Ressortvorsteherinnen

Art. 7

Für Informationen mit politischem Charakter, die ein einziges Ressort betreffen, ist der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin des Gemeinderates zuständig.

Betreffen Informationen mit politischem Inhalt zwei oder mehrere Ressorts, sprechen sich die Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen des Gemeinderates miteinander ab.

Die Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen orientieren den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin sowie den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin über die erteilten Informationen.

Gemeindeschreiber/
Gemeindeschreiberin

Art. 8

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist zuständig für:

- a) Informationen mit betrieblichem Charakter, die den Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin betreffen,
- b) die Absprache mit den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen oder Ressortvorstehern und Ressortvorsteherinnen des Gemeinderates sofern Informationen mit betrieblichem Charakter andere Abteilungen betreffen oder Informationen auch politischen Charakter haben,
- c) das Abfassen der Medienmitteilungen des Gemeinderates im Sinne von § 68b des Gemeindegesetzes,
- d) die Entgegennahme, Prüfung und Beantwortung oder Weiterleitung beziehungsweise Koordination der Beantwortung von Anfragen von Medienschaffenden, von Einwohnerinnen und Einwohnern, von Unternehmen und von Dritten,
- e) Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung von schriftlichen Gesuchen um Informationszugang im Sinne von § 24 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz,
- f) die Leitung des Archivs der politischen Gemeinde im Sinne von § 12 des Archivgesetzes.

Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin	<p>Art. 9 Für Informationen mit betrieblichem Charakter, die eine einzige Abteilung betreffen, ist der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin zuständig.</p> <p>Betreffen Informationen mit politischem Inhalt zwei oder mehrere Abteilungen, sprechen sich die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen miteinander ab.</p> <p>Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen orientieren den Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin über die erteilten Informationen. Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin orientiert bei Bedarf den Gemeindegemeinschafterpräsidenten oder die Gemeindegemeinschafterpräsidentin, den Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin oder die Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen des Gemeinderates.</p>
Leiter/Leiterin Alterszentrum	<p>Art. 10 Für Informationen mit betrieblichem Charakter, die das Alterszentrum Sunnetal betreffen, ist der Leiter oder die Leiterin des Alterszentrums zuständig.</p> <p>Der Leiter oder die Leiterin des Alterszentrums orientiert den Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin über die erteilten Informationen. Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin orientiert bei Bedarf den Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin des Gemeinderates.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 11 Bei Abwesenheiten oder im Verhinderungsfall sind der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Gemeindegemeinschafterpräsidenten oder der Gemeindegemeinschafterpräsidentin, der Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen, des Gemeindegemeinschaftermeisters oder der Gemeindegemeinschaftermeisterin, des Leiters oder der Leiterin des Alterszentrums sowie der Abteilungsleiter und der Abteilungsleiterinnen für die Informationen zuständig.</p>

IV. INFORMATIONEN

A. Amtliche Publikationen

Publikationsorgan	<p>Art. 12 Die amtlichen Veröffentlichungen im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes erfolgen im "Glattaler" der Zürcher Unterland Medien AG, Dielsdorf.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 13 Die amtlichen Veröffentlichungen werden von den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung direkt in Auftrag gegeben.</p>

B. Medienmitteilungen

Inhalt	<p>Art. 14 Die Medienmitteilungen des Gemeinderates enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Informationen über Beschlüsse von öffentlichem Interesse,b) Informationen über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
Häufigkeit	<p>Art. 15 Die Medienmitteilungen über die Beschlüsse des Gemeinderates erscheinen in der Regel nach jeder Sitzung. Über wesentliche Gemeindeangelegenheiten informiert der Gemeinderat nach Bedarf.</p>
Erstellung und Veröffentlichung	<p>Art. 16 Die Medienmitteilungen werden vom Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin aufgesetzt und nach Absprache mit den Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen sowie den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und den Medien zugestellt.</p>
Auskunftspersonen	<p>Art. 17 Als Auskunftspersonen stehen den Medien für Fragen mit politischem Charakter die Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen und für Fragen mit betrieblichem Charakter der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, der Leiter oder die Leiterin des Alterszentrums sowie die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen zur Verfügung.</p>
Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis	<p>Art. 18 Kommissionen mit selbstständigem Verwaltungsbefugnis können in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin eigene Medienmitteilungen aufsetzen. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin veröffentlicht diese Medienmitteilungen auf der Internetseite der Gemeinde und stellt sie den Medien zu.</p>

C. Medienkonferenzen

Zweck	<p>Art. 19 Der Gemeinderat ruft bei Themen mit besonderer Komplexität oder hohem öffentlichen Interesse Medienkonferenzen zur Information der Bevölkerung ein.</p>
-------	--

Einladung,
Organisation und
Leitung

Art. 20
Die Einladung und Organisation ist Sache des Gemeindegeschreibers oder der Gemeindegeschreiberin. Geleitet wird die Medienkonferenz vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

Teilnehmerkreis

Art. 21
An der Medienkonferenz nehmen neben dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin der zuständige Ressortvorsteher oder die die zuständige Ressortvorsteherin teil. Der Gemeinderat zieht bei Bedarf Fachpersonen aus der Verwaltung und auswärtige Experten aus dem jeweiligen Themenbereich bei.

D. Krisensituationen

Definition

Art. 22
Als Krise wird ein ungeplanter und ungewollter Prozess bezeichnet, dessen Verlauf und Ausgang ungewiss und der zeitlich begrenzt ist.

Krisenstab

Art. 23
In Krisensituationen beruft der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin einen Krisenstab ein. Dieser setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin und weiteren involvierten Personen. Geleitet wird der Krisenstab vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

Verantwortung

Art. 24
Der Krisenstab ist verantwortlich für die Bewältigung aller Aspekte der Krise. Er organisiert sich den Erfordernissen der Lage entsprechend und tritt dazu regelmässig zusammen.

Kommunikation

Art. 25
Auf die Kommunikation vor, während und nach einer Krise wird besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Sprecher oder Sprecherin des Krisenstabes sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin.

V. KOMMUNIKATION

A. *info* Gemeindegeschichten

Inhalt

Art. 26
Die *info* Gemeindegeschichten enthält die Bereiche:

- a) Gemeinde
- b) Alterszentrum Sunnetal
- c) Schule
- d) Kirchen
- e) Kultur
- f) Jugendarbeit
- g) Gewerbe, Organisationen, Vereine

Herausgabe
 Art. 27
 Die *info* Gemeindenachrichten wird vierteljährlich durch die Gemeinde herausgegeben.

Redaktion
 Art. 28
 Die redaktionelle Leitung *info* Gemeindenachrichten wird durch die Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

B. Plakatträger

Zweck
 Art. 29
 Die Plakatträger der Gemeinde dienen der Gemeinde für die Bekanntgabe von wichtigen Informationen.

Vermietung
 Art. 30
 Dritte können die Plakatträger der Gemeinde während Leerzeiten mieten, um auf Anlässe, Angebote etc. in der Gemeinde hinzuweisen.

Für die Benützung der Plakatträger kann eine Miete verlangt werden.

C. Medienorientierungen

Zweck
 Art. 31
 Zur Lancierung eines Projekts, eines Anlasses oder eines Themas können Medienschaffende zu einer Medienorientierung eingeladen werden.

Organisation und Leitung

Art. 32
Die Einladung und Organisation ist Sache des oder der zuständigen Angestellten. Geleitet wird die Medienorientierung vom Ressortvorsteher oder von der Ressortvorsteherin. In Absprache mit dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin können auch der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sowie der Leiter oder die Leiterin des Alterszentrums Medienorientierungen leiten. Soweit sinnvoll können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.

VI. ERSCHEINUNGSBILD

Interne Weisung

Art. 33
Die Informationen und die Kommunikation der Gemeinde sind so zu gestalten, dass sie der Internen Weisung entsprechen.

VII. INFORMATIONSZUGANG

Organe

Art. 34
Als Organe im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz gelten namentlich:

- a) Gemeinderat,
- b) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
- c) Rechnungsprüfungskommission,
- d) Gemeindeammann- und Betreibungsamt
- e) Friedensrichteramt,
- f) Gemeindeverwaltung.

Für alle anderen Organisationen und Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, gilt die Gemeindeverwaltung als zuständiges Organ.

Verfahren

Art. 35
Die Organe regeln das Verfahren auf Zugang zu Informationen selbstständig.

Unterstützung Art. 36
Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützt die Organe bei der Sicherstellung des Informationszugangsrechts und weiterer Rechtsansprüche. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin kann dazu interne Weisungen erlassen und Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Gebühren und Entgelte Art. 37
Der Gemeinderat bestimmt die Gebühren und Entgelte, welche von den Organen für die Bearbeitung von Gesuchen zu erheben sind.

VIII. ARCHIV

Zutritt Art. 38
Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin entscheidet, ob für die Einsichtnahme gemäss § 11 der Verordnung über die Information und den Datenschutz Zutritt zum Archiv der Gemeinde zu gewähren ist.

Erklärung Art. 39
Wird für die Einsichtnahme Zutritt zum Archiv der Gemeinde gewährt, hat sich der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zuvor mit dem ihm oder ihr auferlegten Bedingungen einverstanden zu erklären.

IX. DATENSCHUTZ

Verzicht auf Beauftragung Art. 40
Auf die Ernennung eines Beauftragten oder einer Beauftragten für den Datenschutz im Sinne von § 30ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz wird verzichtet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeit bei Fragen Art. 41
Für alle Fragen im Zusammenhang mit Informationen und insbesondere im Umgang mit Personendaten ist der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin abschliessend zuständig.

Inkrafttreten Art. 42
Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. Januar 2009.

Gesetz über das Gemeindewesen (Auszug)

Einwohnerregister, Führung	<p>§ 38. ¹Die Gemeinde führt das Einwohnerregister, welches auf Grund der Meldungen gemäss § 35 Bestand, Entwicklung, Veränderungen und Struktur der Bevölkerung wiedergibt.</p> <p>²Die Register der Gemeinden müssen unter sich vergleichbar sein.</p> <p>³Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oderc. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist. <p>⁴Sie kann einem anderen öffentlichen Organ Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht und Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe regelt.</p> <p>⁵Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt sie im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>
Rechte der Privatpersonen	<p>§ 39 ¹Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.</p> <p>²Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>³Werden diese Daten mit Ausschluss von Zuzugs- und Wegzugsort ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden.</p>
5. Amtliche Veröffentlichungen	<p>§ 68a Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.</p>
6. Information	<p>§ 68b Die Gemeindevorsteherschaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>
7. Ausschluss der Öffentlichkeit	<p>§ 69 Die Verhandlungen der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.</p>

V. Schweigepflicht

§ 71 ¹Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz⁴ besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

²Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Auszug)

Informationstätigkeit von Amtes wegen	<p>§ 14 ¹Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>²Es stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.</p> <p>³Über hängige Verfahren darf das öffentliche Organ nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.</p> <p>⁴Es macht ein Verzeichnis seiner Informationsbestände und deren Zwecke öffentlich zugänglich. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.</p>
Medien	<p>§ 15 ¹Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien.</p> <p>²Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.</p>
Bekanntgabe von Personendaten a. Allgemein	<p>§ 16 ¹Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oderc. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist. <p>²Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>
b. Besondere Personendaten	<p>§ 17 ¹Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oderc. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist. <p>²Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p>
c. Für nicht personenbezogene Zwecke	<p>§ 18 ¹Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.</p>

²Die Empfängerin oder der Empfänger hat nachzuweisen, dass die Personendaten anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.

Zugang zu Informationen	<p>§ 20 ¹Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.</p> <p>²Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten.</p> <p>³In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.</p>
Schutz eigener Personendaten	<p>§ 21 Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es</p> <ol style="list-style-type: none">unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.
Sperren von Personendaten	<p>§ 22 ¹Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.</p> <p>²Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.</p>
Interessenabwägung	<p>§ 23 ¹Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.</p> <p>²Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt,die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt. <p>³Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.</p>
Gesuch	<p>§ 24 ¹Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 will, stellt ein schriftliches Gesuch.</p> <p>²Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen.</p>

Prüfung des Gesuchs	<p>§ 25 ¹Das öffentliche Organ kann ein Gesuch ablehnen, wenn es sich auf Informationen bezieht, die bereits öffentlich sind und auf angemessene Weise zur Verfügung stehen. Dabei ist diese Quelle anzugeben.</p> <p>²Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs dem öffentlichen Organ einen unverhältnismässigen Aufwand, kann es den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses der gesuchstellenden Person abhängig machen.</p>
Anhörung betroffener Dritter	<p>§ 26 ¹Will das öffentliche Organ Zugang zur Information gewähren und betrifft das Gesuch Personendaten oder als vertraulich klassifizierte Informationen, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist.</p> <p>²Betrifft das Gesuch besondere Personendaten, lehnt das öffentliche Organ das Gesuch ab, wenn die betroffenen Dritten dem Zugang nicht ausdrücklich zustimmen.</p>
Verfügung	<p>§ 27 ¹Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information verweigern, einschränken oder aufschieben will.</p> <p>²Will es entgegen dem Willen Dritter Informationszugang gewähren, so teilt es dies den betroffenen Dritten mittels Verfügung mit.</p>
Fristen	<p>§ 28 ¹Das öffentliche Organ gewährt innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs Zugang zur Information oder erlässt eine Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts.</p> <p>²Kann das öffentliche Organ diese Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.</p>
Gebühren und Entgelte	<p>§ 29 ¹Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr.</p> <p>²Keine Gebühr wird erhoben</p> <p>a. wenn der Zugang zu Informationen einen geringen Aufwand erfordert,</p> <p>b. für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen,</p> <p>c. wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten lassen.</p> <p>³Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden, weist das öffentliche Organ die gesuchstellende Person darauf hin. In diesem Fall kann es eine angemessene Vorauszahlung verlangen.</p> <p>⁴Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Markt richtet.</p>

Archivgesetz (Auszug)

Einsichtnahme	§ 10 ¹ Die Einsichtnahme in die Archivbestände richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz ² . ² Informationen, die nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz ² zugänglich sind, bleiben es auch nach ihrer Archivierung.
Schutzfristen	§ 11 ¹ Für archivierte Akten, die Personendaten verstorbener Personen enthalten, gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod der Betroffenen und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt. ² Während der Schutzfristen können die öffentlichen Organe aus wichtigen Gründen die Akteneinsicht bewilligen.
Leitung	§ 12 Jedes Archiv hat eine verantwortliche Leitung.
Aufbewahrung	§ 13 ¹ Die Archive unterhalten die Akten sorgfältig, fachgerecht und reproduzierbar, sie sichern sie gegen Verderb und Verlust und führen über sie ausführliche Verzeichnisse. ² Die Ausleihe an Private ist grundsätzlich untersagt.

Für die Richtigkeit der auszugsweise wiedergegebenen Gesetzestexte wird keine Gewähr geboten.

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch